

Kategorie	Radioaktives Material	Explosive Gegenstände	Potentiell gefährliche, geschlossene Hohlkörper	Schutt	NE-Metalle und weitere verbotene Teile, Materialien und Stoffe	Grösse / Geometrie	Vermischung von Schrottsorten
Beschreibung	Material mit einer über dem in der Umgebung bestehenden Niveau liegenden Radioaktivität sowie radioaktives Material in versiegelten Behältern, selbst wenn keine bedeutende äussere Radioaktivität aufgrund einer Schutzhülle oder der Lage der versiegelten radioaktiven Quellen in der Stahlschrottlieferung feststellbar ist	Explosive Gegenstände (z.B. Munitionen, Kriegsmaterial Bomben und Feuerwaffen), andere brennbare, feuer- und explosionsgefährliche Gegenstände (wie z.B. volle Gasflaschen), Substanzen, Flüssigkeiten, Gase und/oder Chemikalien, Behälter mit Flüssigkeiten (Brennstoffe, Chemikalien)	Unter Druck stehende, geschlossene oder unzureichend geöffnete (d.h. nicht ordnungsgemäss halbierte) Hohlkörper jeglichen Ursprungs (z.B. Gasflaschen, Feuerlöscher, Druckluftspeicher, Buchsen oder Hydraulikzylinder) sowie grössere Flüssigkeitsmengen (wie z.B. Wasser, Eis oder Schnee)	Schutt und weitere verunreinigende Materialien, wie z.B. Holz, Karton, Papier, Erdmaterial, Steine, Beton, Kehricht, Gummi, Kunststoff- oder Isolationsmaterial jeglicher Art sowie Schlacken, Zunder und Stäube	NE-Metallen, wie z.B. Kupfer, Zinn, Chrom, Nickel, Molybdän, Blei oder Messing, sowie andere verbotene Teile, Materialien und Stoffe, wie z.B. Elektromotoren, Elektro- und Elektronikteile, Pneus, Batterien, Öl- und Schmiermittel, sowie weitere gesundheits- und umweltgefährdende Stoffe	Teile, die über dem maximalen Mass und Gewicht gemäss Schrottnomenklatur von SG liegen (wie z.B. Teile > 1.5 m)	Vermischung mit minderwertigen Schrottsorten (wie z.B. KVA-Schrott oder Spänen) oder nicht korrekt aufbereitetem Schrott (wie z.B. Schreddervormaterial oder Leichtschrott) oder mechanisch Anlagen- oder Betonteile im Scheenschrott
Toleranz	Keine Toleranz	Keine Toleranz	Keine Toleranz	Toleranzwerte gemäss Schrottnomenklatur von SG	Höchstwerte gemäss Schrottnomenklatur von SG	Maximales Mass und Gewicht gemäss Schrottnomenklatur	Keine Toleranz
Kontrolle	Messung Passage beim Radioaktivitäts-Messeportal vor Entladung	Optische Kontrolle bei der Entgegennahme und Entladung des LKW/Waggons	Optische Kontrolle bei der Entgegennahme und Entladung des LKW/Waggons	Optische Kontrolle bei der Entgegennahme und Entladung des LKW/Waggons	Optische Kontrolle bei der Entgegennahme und Entladung des LKW/Waggons	Optische Kontrolle bei der Entgegennahme und Entladung des LKW/Waggons	Optische Kontrolle bei der Entgegennahme und Entladung des LKW/Waggons
Abwicklung	Nach internen Weisungen und gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren unter Meldung an die dafür zuständige Behörde (SUVA); Mängelanzeige und Schutt-Lastschrift	Nach gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren; Mängelanzeige und Schutt-Lastschrift Abwicklung mit speziellem Dossier	Mängelanzeige und Schutt-Lastschrift	Mängelanzeige und Schutt-Lastschrift	Mängelanzeige und Schutt-Lastschrift	Mängelanzeige und Schutt-Lastschrift	Mängelanzeige und Schutt-Lastschrift
Rechtsfolgen / Strafzahlungen	Mindeststrafe von 2'000 CHF, zuzüglich Entsorgungs- und weitere Kosten sowie weitere gesetzlichen Strafen nach der Schwere des Vorfalls. Darüber hinaus hat der Lieferant SG über die Gründe des Vorfalls und die ergriffenen Verbesserungsmaßnahmen schriftlich zu berichten.	Nach den gesetzlichen Vorschriften mit hohen Strafen. Mindeststrafe von 2000 CHF pro Teil, zuzüglich Entsorgungs- und weitere Kosten sowie weitere gesetzlichen Strafen nach der Schwere des Vorfalls	400 CHF pro Teil Gesehen bei der Annahme oder beim Entladen der Lieferung.	Schutt-Abzug von der Liefermenge (= Schutt [t] x Schrottpreis [CHF/t]) zuzüglich Abzug von 400 CHF/t für Entsorgungskosten (= Schutt [t] x 400 CHF/t) Bestimmung der Schuttmenge: - Bahn: Wägung des Schuttes im Waggon + Schätzung des Schuttes was im Ofen geladen wurde. - LKWs: Schätzung	Nach Wahl von SG angesichts der Schwere des Vorfalls: (1) 100 CHF pro Teil oder (2) 100 CHF/t auf den nicht konformen Anteil der Schrottlieferung	Nach Wahl von SG angesichts der Schwere des Vorfalls: (1) 100 CHF pro Teil oder (2) 100 CHF/t auf den nicht konformen Anteil der Schrottlieferung	Nach Wahl von SG angesichts der Schwere des Vorfalls: (1) Deklassierung der gesamten Lieferung auf die minderwertigste Schrottsorte; (2) Deklassierung des minderwertigen Teils der Lieferung (z.B. 80% Schrenschrott 8b und 20% Scheenschrott 8c) oder (3) Pauschaler Abzug von 15 CHF/t auf die gesamte Lieferung

Die gleichzeitige Anwesenheit von mehreren Reklamationselementen verstärkt die Sanktion. Bei starken Abweichungen und wiederholten Abweichungen können die Abzüge erhöht, Lieferungen zurückgewiesen oder Lieferanten gesperrt werden. Die Schrottannahme dokumentiert alle Abweichungen sorgfältig nach den gegebenen Möglichkeiten (z.B. Fotos). Die Lieferanten werden möglichst schnell informiert und es wird bei Bedarf wenn möglich eine Begutachtung Vorort organisiert. Bei Rechnungsstellung in EUR werden die Sanktionen nach dem jeweils anwendbaren monatlichen Wechselkurs umgerechnet.